



23/SN-322/ME

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 13. Okt. 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

Zahl: 1243/17

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

BÖHMISCHES GEGENSTÄNDLICHES	
Zl.	23-02/19-13
Datum:	3. NOV. 1993
Verteilt	5. Nov. 1993

J. Hojnik

Betreff: Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993;
Stellungnahme

Zu Zl. 37.006/121-3/93 vom 20. August 1993

Zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die beabsichtigten Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Früherkennung möglicher Insolvenzen sowie zur Erleichterung der Unternehmensführung bei Eintreten einer Insolvenz und zur Beseitigung der vom Gesetzgeber nicht gewollten Gestaltungsmöglichkeiten der geltenden Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

Das Land Tirol spricht sich aber gegen die in Art. 6 Z. 1 des Entwurfes vorgesehene Änderung des § 12 der Konkursordnung aus. Die derzeit bestehende Ausnahme zugunsten der für öffentliche Abgaben erworbenen exekutiven Absonderungsrechte sollte im Hinblick auf eine möglichst vollständige Realisierung von Ansprüchen auf öffentliche Abgaben im Interesse des Staatsganzen beibehalten wer-

den. Wie auch in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, hält der Verfassungsgerichtshof diese Privilegierung öffentlicher Abgaben, insbesondere auf Grund deren Entstehungsart und deren Funktion, für sachlich gerechtfertigt. Für eine Begünstigung der Abgabensprüche spricht jedenfalls auch die Tatsache, daß deren Geltendmachung durch die bestehenden Verfahrensvorschriften und Fristen in der Regel viel stärker behindert ist, als dies für privatrechtliche Forderungen zutrifft. Im Unterschied zu den Gebietskörperschaften, welche die Ansprüche auf öffentliche Abgaben zu realisieren haben, kann sich ein privater Gläubiger seinen Vertragspartner grundsätzlich aussuchen und seine Geschäftsbeziehungen eigenverantwortlich gestalten. Die unterschiedliche Behandlung exekutiver Absonderungsrechte, die für öffentliche Abgaben erworben worden sind, soll im Interesse der Gebietskörperschaften, welche Leistungen für die Allgemeinheit zu erbringen haben, erhalten bleiben.

Eine Einschränkung der Bevorrechtung von Abgabensforderungen auf Sozialversicherungsbeiträge wäre sachlich nicht gerechtfertigt und muß jedenfalls abgelehnt werden, zumal die Ansprüche der Sozialversicherungsträger im Hinblick auf die massive Finanzierung der Sozialleistungen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln keinesfalls besser gestellt werden sollten als Ansprüche auf Steuern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl

